

Der Landtag von Niederösterreich hat am _____ hinsichtlich Artikel I Z.1 und 2 in Ausführung des Forstgesetzes 1977, BGBl. Nr.440/1975 in der Fassung BGBl.Nr.970/1993, beschlossen:

Anderung des NÖ Forstausführungsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Forstausführungsgesetz, LGBl.6851, wird wie folgt geändert:

- 1) Das VI. Hauptstück erhält die Bezeichnung VII. Hauptstück.
- 2) § 23 erhält die Bezeichnung § 24.
- 3) Vor dem VII. Hauptstück (neu) wird folgendes VI. Hauptstück eingefügt:

"VI. Hauptstück Forstschutzorgane

§ 23

- (1) Die Behörde hat auf Antrag des Waldeigentümers zum Schutz des Waldes und seiner Produkte geeignete Personen österreichischer Staatsangehörigkeit als Forstschutzorgane zu bestätigen. Wenn der Waldeigentümer den Erfordernissen entspricht, so kann er selbst den Forstschutz ausüben und als Forstschutzorgan bestätigt werden. Die persönlichen Voraussetzungen und die sich aus der Beeidigung und Bestätigung ergebenden Rechte und Pflichten des Forstschutzorganes richten sich nach den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr.440/1975 in der Fassung BGBl.Nr.970/1993.

- (2) Die Bestätigung, Beeidigung und äußere Kennzeichnung des Forstschutzorganes ist nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl.6125, vorzunehmen."

Artikel II

Die am 31. Dezember 1975 auf Grund der Vorschriften des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes, BGBl.Nr.222/1962, oder die auf Grund des NÖ Forstschutzorgangesetzes, LGBl.Nr.6845, bestellten, bestätigten und beeideten Forstschutzorgane bleiben bis zu einer allfälligen Aberkennung ihrer Rechte oder bis zum Widerruf ihrer Bestellung in ihrer Funktion bestätigt.